

Zwischen
Illegalität und
Legitimität:
Neue Formen
des Protests

I. Legaler Protest: Versammlungen

II. Neue Protestformen: Von Schwärmen und anderen

III. Insbesondere: Der zivile Ungehorsam

1. Die juristische Sicht

2. Das moralische Probleme

3. Das demokratische Problem

IV. Ziviler Ungehorsam und die Krise der Demokratie



Foto: picture alliance / Martin Attenstaedt

VOR 40 JAHREN: GROß-D GEGEN AKW BROKDORF

Rund 100.000 Demonstranten protestieren
am 28. Februar 1981 an der Untereibe.

Aus BVerfGE 69, 1 – Brokdorf:

[Die Meinungsfreiheit] gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (...). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts anderes gelten.

Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozeß von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe [...] An diesem Prozeß sind die Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt. Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt. In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflußnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen.

Nach alledem werden Versammlungen in der Literatur zutreffend als wesentliches Element demokratischer Offenheit bezeichnet: "Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren" (Hesse, aaO ...).

+ Kalifat-Forderung auf Demos soll künftig unter Strafe stehen

06.06.2024, 21:19 Uhr • Lesezeit: 4 Minuten



BVerfG, Beschluß vom 24. 3. 2001 - 1 BvQ 13/01:

Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Ordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zu Gunsten freier Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; st. Rspr.). Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. **Die Bürger sind daher auch frei, auch grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährden.**

Ende April hatten Teilnehmer einer Islamisten-Demo Plakat mit Aufschriften wie „Kalifat ist die Lösung“ in Hamburg in die Höhe gehalten. Das könnte bald strafbar sein. Mehr als 1000 Teilnehmer erwartet Joe Adade Boateng.

Neue Protestformen: Ein Überblick

1. Veränderung der Versammlungsformen

- häufiger spontan und unangemeldet
- virtuelle Organisation, kein Veranstalter (Smartmobs, Flashmobs)
- Besetzung öffentlicher/privater Räume (Blockupy, Pro-Palästina)

2. Das Netz als neue Protestplattform

- Versammlungen im digitalen Raum
- schwarmförmige Mitzeichnung von Petitionen als neue Plebiszite?
- Schwarmaktivitäten durch Hackerkollektive („Anonymous“)

3. Ziviler Ungehorsam als gezielte Rechtsverletzung



Zwei Demonstranten
in der National Galle



Die beiden Klima-Aktivisten vor dem beschmierten Bild Foto: picture alliance / L

„Letzte Generation“: Kartoffelbrei auf Monet-Bild hat wachgerüttelt

Letzte Generation

Mehrere Festnahmen nach Klimablockade am Flughafen München

Am Münchner Flughafen haben Aktivisten der Letzten Generation den Betrieb gestört. Mittlerweile sind beide Start- und Landebahnen wieder freigegeben. Acht Personen wurden in Polizeigewahrsam genommen.

18.05.2024, 11.58 Uhr

3 Min





Die juristischen Fragen

- Klebeaktionen von der Versammlungsfreiheit geschützt?
- Klebeaktionen als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit?
- zentrale Frage: Gewalt iSv § 240 I StGB? Verwerflichkeit iSv § 240 II?
- Klimakleber als kriminelle Vereinigung iSv 129 StGB?
- Präventivgewahrsam als mögliches Gegenmittel?

Klima-Aktivistin muss für ein Jahr und vier Monate ins Gefängnis

Mi 17.07.24 | 18:41 Uhr



Das Amtsgericht Tiergarten hat eine 32-jährige Aktivistin der "Letzten Generation" zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Sie hatte sich mehrfach auf Fahrbahnen festgeklebt und Gebäude mit Farbe besprüht.

Eine 32-jährige Klima-Aktivistin der Gruppe "Letzte Generation" ist wegen mehrerer Aktionen in Berlin zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden.

Sie wurde wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung und Sachbeschädigung schuldig gesprochen, wie eine Sprecherin des Amtsgerichts Tiergarten am Mittwoch mitteilte. Die Strafe sei ohne Bewährung verhängt worden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Audio: rbb24 Inforadio | 17.07.2024 | Bild: dpa/Ben Kriemann

SAMIRA AKBARIAN

RECHT BRECHEN

Eine Theorie des
zivilen Ungehorsams



→ jedenfalls handelt es sich um Akte des zivilen Ungehorsams; d.h. die Sanktion wird bewusst in Kauf genommen

→ ziviler Ungehorsam ist „ein von einer Richtigkeitsüberzeugung getragenes Protesthandeln gegen Gesetze, Institutionen, Unternehmen oder staatliche Maßnahmen, das (zumindest potentiell) illegal ist“

Die moralische Bewertung

- Ist ein Verstoß gegen das Recht auch moralisch fragwürdig?
 - hängt dies vom zugrunde gelegten Rechtsbegriff ab?
 - kommt es auf den Inhalt der Rechtsnorm an, gegen die verstoßen wird?
 - oder gibt es unabhängig davon moralische Gründe, dem Recht zu gehorchen?
- Problem der moralischen Pflicht zum Rechtsgehorsam

Der ikonische Fall: Die Frau, die Nein sagte

Heldin der ersten Stunde

Wie Rosa Parks Amerika veränderte

Von Sandy Banks

7. Mai 1998 Quelle: DIE ZEIT, 20/1998





Carla Hinrichs, Sprecherin der Gruppe "Letzte Generation", zeigte in der Talkshow "Anne Will" Porträtfotos der Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten in bayerischem Präventivgewahrsam. (Foto: Wolfgang Borrs/NDR/OH)

**Eine Vertreterin der Letzten Generation fordert Freiheit für die
eingesperrten Klimaaktivisten
bringen sie in die
Stellung
aufs Dach**

Gleich zwei Minister hatte Anne Will aufgeboten, um der jungen Klimaaktivistin Paroli zu bieten, neben Herrmann noch den Bundesjustizminister Marco Buschmann von der FDP. Buschmann hielt die bayerische Art, mit der "Letzten Generation" umzugehen, für übertrieben; er empfinde ein "Störgefühl" dabei, sagte er. Ansonsten zeigte er sich einig mit dem Kollegen Herrmann: Der Staat könne sich nicht erpressen lassen von Menschen, die Straftaten begehen. Andernfalls sei der Rechtsstaat dem Untergang geweiht.

Die moralische Pflicht zum Rechtsgehorsam

Das Argument des Sokrates:



Setze den Fall, Kriton, wir wären im Begriff, von hier davonzulaufen oder wie man die Sache sonst nennen mag, und die Gesetze und das gemeine Wesen dieser Stadt kämen und stellten sich uns in den Weg und fragten: »Sage nur, Sokrates, was hast du im Sinne zu tun? Ist es nicht so, dass du durch diese Tat, welche du unternimmst, uns, den Gesetzen, und also dem ganzen Staat den Untergang zu bereiten gedenkst, soviel an dir ist? Oder hältst du es für möglich, dass ein Staat noch bestehe und nicht in gänzliche Zerrüttung gerate, in welchem die einmal gefällten gerichtlichen Urteile keine Kraft haben, sondern von Einzelmännern können ungültig gemacht und umgestoßen werden?«

Die moralische Pflicht zum Rechtsgehorsam

Das Argument des Sokrates:



→ Ungehorsam gegenüber den Gesetzen führt zur Zerstörung von Staat und Rechtsordnung, d.h. zu Chaos und Anarchie

normative Prämisse: Eine Handlung, die schädliche (= chaotische) Folgen hat, ist moralisch verwerflich

tatsächliche Prämisse: Ein Rechtsbruch ist eine Handlung, die chaotische Folgen hat

→ in dieser Form schlüssig?

Die moralische Pflicht zum Rechtsgehorsam

über Sokrates
hinausgedacht:



→ Ungehorsam gegenüber den Gesetzen führt zur Zerstörung von Staat und Rechtsordnung, d.h. zu Chaos und Anarchie

tatsächliche Prämisse kann nur sein: Der einzelne Rechtsbruch ist für die Rechtsordnung als Ganzes nicht schädlich, wohl aber die Folgen, die eintreten würden, wenn alle so handelten

normative Frage: Ist die Handlung dann schon deshalb moralisch zu missbilligen?

Aber: Anrufung eines höheren Rechts?



Ziviler Ungehorsam? Ein Blick auf die anderen ...



Das demokratische Problem

- Deutung 1: Ziviler Ungehorsam als produktive Irritation der Demokratie?

„Wie immer setze ich die betreffende Gesellschaft als fast gerecht voraus [...] Ich setze voraus, dass in einer solchen Gesellschaft die Gerechtigkeitsgrundsätze größtenteils öffentlich als die Grundlagen freiwilliger Zusammenarbeit zwischen freien und gleichen Menschen anerkannt sind. Mit zivilem Ungehorsam möchte man also den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit ansprechen und kundgeben, man sei der aufrichtigen und wohlüberlegten Überzeugung, dass die Bedingungen der freien und fairen Zusammenarbeit verletzt seien. Man fordert die anderen auf, es sich nochmals zu überlegen, sich in unsere Lage hineinzusetzen und anzuerkennen, dass wir uns nicht dauernd mit den Beschränkungen abfinden können, die sie uns auferlegen“



Cover: Suhrkamp Verlag





NOCH EINMAL:
ZUM VERHÄLTNIS VON
MORALITÄT
UND
SITTlichkeit

VORTRAG VON
JÜRGEN
HABERMAS

19. Juni 2019
18.00 Uhr
Goethe-Universität
Campus Westend
Hörsaalgebäude
HZ 1

NORMATIVE ORDERS
Lehrstuhl für die Philosophie der Politik und der Rechtswissenschaften

 GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

„Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch *begründeter* Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen; er ist ein *öffentlicher* Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann; er schließt die *vorsätzliche Verletzung* einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im Ganzen zu affizieren; er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen *Folgen* der Normverletzung *inzustehen*; die Regelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äußert, hat ausschließlich *symbolischen Charakter* – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf *gewaltfreie* Mittel des Protests.““

Das demokratische Problem

- Deutung 1: Ziviler Ungehorsam als produktive Irritation der Demokratie?
- Deutung 2: Ziviler Ungehorsam als „populistisches Laster“?
- Problem 1: Die demokratische Gleichheit
- Problem 2: Das Prinzip der Mehrheitsentscheidung

Ziviler Ungehorsam: Symptom einer Krise der Demokratie?

